

40. 1. Inwieweit hat das Reichstumultschadengesetz vom 12. Mai 1920 rückwirkende Kraft?

2. Greift die in § 15 Abs. 1 RStG. angeordnete Einschränkung des Erfasanspruchs auch dann ein, wenn der Anspruch gleichzeitig auf die Vorschriften des preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 und auf Haftung aus unerlaubter Handlung gestützt wird?¹

VI. Zivilsenat. Ur. v. 23. März 1921 i. S. Stadtgemeinde M.-Glabbach (Bekl.) w. Sch. (Kl.). VI 319/20.

I. Landgericht M.-Glabbach — II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Am 29. November 1918 fanden in verschiedenen Teilen der Stadt M.-Glabbach Unruhen statt. Es bildeten sich größere Ansammlungen erregter Menschen und es kam zur Ausplünderung von Geschäften. Auch das Geschäftslokal der Klägerin wurde von einer gewaltsam eingedrungenen Menschenmenge geplündert. Wegen des ihr hierdurch entstandenen Schadens hat die Klägerin die Beklagte auf Grund des preussischen Tumultschadengesetzes sowie wegen Verschuldens in Anspruch genommen. Das Landgericht erklärte den Anspruch dem Grunde nach

¹ Vgl. RStG. Bd. 101 S. 358.

für gerechtfertigt, die Berufung der Beklagten wurde zurückgewiesen. Die Revision hatte teilweise Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat zunächst geprüft, ob die Voraussetzungen für die Anwendung des preussischen Tumultschadengesetzes vorhanden sind, und diese Frage bejaht. Die Revision bekämpft die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Beklagte nicht nur den unmittelbaren Schaden zu ersetzen habe, sondern auch den mittelbaren, namentlich den entgangenen Gewinn. Daß solcher Schaden in der eingeklagten Summe enthalten ist, ist nicht streitig. Im Anschluß an das Urteil des Reichsgerichts vom 22. Dezember 1919 (RGZ. Bd. 98 S. 3) führt das Berufungsgericht aus, daß der Umfang des zu leistenden Schadensersatzes sich jetzt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs richte und danach der mittelbare Schaden und der entgangene Gewinn zu ersetzen seien. Demgegenüber macht die Revision geltend, daß durch § 15 des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1920 über die durch innere Unruhen verursachten Schäden eine Änderung der Rechtslage eingetreten sei. Dieses Gesetz beseitige für Ansprüche aus Tumultschäden das Recht auf den Ersatz des mittelbaren Schadens und des entgangenen Gewinns und auf den Ersatz für Gegenstände, die dem Luxusbedürfnis des Betroffenen dienen. Dieses Gesetz sei auch noch in der Revisionsinstanz anzuwenden.

Der Ansicht der Revision war im wesentlichen zuzustimmen, soweit es sich um Ansprüche auf Grund des preussischen Gesetzes vom 31. März 1850 handelt. Nach § 19 RG. ist das neue Reichsgesetz mit dem Tage der Verkündung, d. i. mit dem 14. Mai 1920, in Kraft getreten; es galt somit schon bei der Verkündung des angefochtenen Urteils und wäre deshalb vom Berufungsgerichte anzuwenden gewesen (RGZ. Bd. 45 S. 98, 421), mag es auch zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung zweiter Instanz noch nicht in Geltung gewesen sein. Für die Anwendung des neuen Rechtes in der Revisionsinstanz aber kommt es auf seine Geltung bei Erlass des Berufungsurteils nicht einmal an, weil die Vorschrift des § 15, wie der Senat in dem RGZ. Bd. 100 S. 243 abgedruckten Urteil angenommen hat, auch in den Prozeßbetrieb insoweit eingreift, als sie bestimmt, daß für gewisse Schäden kein Ersatz beansprucht werden kann. Daß aber die Klageforderung sachlich von dem § 15 betroffen wird, unterliegt keinem Bedenken. Es wird ein Vermögensschaden geltend gemacht, der in der Zeit vom 1. November 1918 bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt verursacht worden ist, der Ersatz solcher Schäden aber kann nur noch in dem durch § 15 begrenzten Umfange beansprucht werden. Diese Rechtslage wird in dem angefochtenen Urteile nicht berücksichtigt, vielmehr

wird, wie die Gründe ergeben, der auf das preußische Tumultschadengesetz gestützte Anspruch ohne jede Einschränkung und auch, soweit er sich auf mittelbaren Schaden und entgangenen Gewinn bezieht, dem Grunde nach für berechtigt erklärt. Insofern war daher das Berufungs-urteil aufzuheben.

Dagegen konnte die Abweisung der Klage in dem bezeichneten Umfange, wie sie von der Revision verlangt wird, nicht ausgesprochen werden, weil der Klageanspruch auch auf die allgemeinen Vorschriften über die Haftung wegen Verschuldens, d. i. aus unerlaubter Handlung, gestützt wird. Das Berufungsgericht hatte von seinem Standpunkt aus, die Klageforderung sei schon nach dem preußischen Tumultschadengesetz in ihrem ganzen Umfange berechtigt, keine Veranlassung, sich mit der zweiten Klagebegründung näher zu beschäftigen, sie wird aber erheblich mit Rücksicht auf die Einschränkung, die die Schadenersatzforderungen wegen Tumultschäden durch § 15 des Reichsgesetzes erfahren haben. Von der Revision wird diese Auffassung bekämpft; sie führt aus, die Tragweite des § 15 könne nicht dadurch abgeschwächt werden, daß sich der Verletzte auf ein von der Gemeinde zu vertretendes Verschulden berufe. Der Ansicht der Revision kann insoweit nicht zugestimmt werden.

Zuzugeben ist freilich, daß der Wortlaut des § 15 Abs. 1 der Auslegung der Revision nicht notwendig entgegen steht. Es wird dort schlechthin von den bisherigen Gesetzen gesprochen, die mit der mehrerwähnten Einschränkung auch künftig für die näher umgrenzten Vermögensschäden maßgebend bleiben sollen, nicht aber von den landesgesetzlichen Vorschriften über Tumultschäden, wie dies an anderen Stellen des Gesetzes (vgl. §§ 14, 11) geschieht. Nach dem Zweck und der Entstehungsgeschichte der Vorschrift kann aber nicht angenommen werden, daß sie auch Forderungen ergreifen soll, die auf sonstige Rechtsgründe gestützt werden, sofern nur der zugrunde liegende Umstand gleichzeitig auch den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 genügt, es sich also um den Ersatz eines Vermögensschadens handelt, der in der erheblichen Zeit im Zusammenhange mit inneren Unruhen durch offene Gewalt oder deren Abwehr entstanden ist. Dies war der Fall bei § 11 des ursprünglichen Gesetzentwurfs, der in der vorgeschlagenen Fassung bestimmte, daß wegen der im § 1 das bezeichneten Schäden gegen das Reich, die Einzelstaaten und gegen andere, nach § 10 an der Aufbringung der für die Leistung von Schadenersatz nötigen Mittel beteiligte öffentlichrechtliche Körperschaften vom Inkrafttreten des Gesetzes an Ansprüche „auf Grund des bürgerlichen Rechts, auf Grund der Gesetze über die Haftung öffentlichrechtlicher Körperschaften für Handlungen von Beamten und Militärpersonen sowie auf Grund der besonderen Vorschriften über den Ersatz von Aufruhrschäden nicht

geltend gemacht oder weiter verfolgt werden“ könnten. Rechtskräftig zuerkannte Ansprüche sollten nach Satz 2 des § 11 von dieser Regelung ausgenommen sein, ferner sollten, wie die Begründung (Druckf. der Nationalversammlung 1919 Nr. 643 S. 9) bemerkt, Ansprüche gegen die Täter oder Anstifter unberührt bleiben. Diese Fassung des § 11 wurde schon bei der ersten Beratung in der Nationalversammlung beanstandet, bei der sich der Abgeordnete Warmuth dagegen wandte, daß nach § 11 privatrechtliche Ansprüche beseitigt werden sollten, die ihre Quelle nicht in dem Tumultgesetz hätten, bloß weil der Anspruch nebenbei auch aus dem Tumultgesetz geltend gemacht werden könne (Stenogr. Berichte der Nationalversammlung S. 2777). Im Ausschusse, an den der Gesetzentwurf verwiesen wurde, sind dann, wie dessen Bericht sagt, ernste Bedenken gegen die vorgeschlagene Untastung wohlervorbener Rechte erhoben. Besonders aber wurde beanstandet, daß der Entwurf auch solche Ansprüche aufheben wolle, die sich auf das bürgerliche Recht und auf die Gesetze über die Haftung öffentlich-rechtlicher Körperschaften für Handlungen von Beamten und Militärpersonen stützten. Auf besonderen Rechtstiteln beruhende Ansprüche dürften neben den aus dem neuen Gesetz erwachsenden Geltung beanspruchen. Obgleich nun dieser Auffassung gegenüber geltend gemacht wurde, sie enthalte einen Anreiz dazu, die behaupteten Ansprüche auf besondere Rechtstitel zu stützen und zu versuchen, auf diesem Wege einen höheren Schadenersatz zu erlangen, drang sie doch durch, und der § 11 erhielt seine jetzige Fassung (Druckf. der Nationalversammlung 1920 Nr. 2752 S. 7, 10). Für die nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes entstandenen Schäden ist mithin die Rechtslage die, daß Ansprüche auf Grund der landesgesetzlichen Vorschriften über den Ersatz von Aufruhrschäden gegen Länder oder Gemeinden nicht mehr geltend gemacht werden können, daß aber auf anderen Rechtsgründen beruhende Ansprüche wegen Tumultschäden auch künftig gegen Länder und Gemeinden erhoben werden dürfen. Für die früheren, bis zum 1. November 1918 zurückliegenden Fälle von Tumultschäden treffen die §§ 13—15 R.G. Bestimmungen. Der § 13 verleiht den §§ 1—10, 12 rückwirkende Kraft für Gebiete, in denen Ansprüche auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften über den Ersatz von Aufruhrschäden gegen Länder oder Gemeinden nicht bestanden. Für Gebiete mit landesrechtlichen Tumultschädengesetzen dagegen greifen die §§ 14 und 15 ein. Danach ist zwischen Schäden an Leib und Leben und Vermögensschäden zu unterscheiden. Die ersteren sollen nach Maßgabe der §§ 1—10, 12 R.G. behandelt werden; auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften über den Ersatz von Aufruhrschäden können solche Ansprüche gegen Länder oder Gemeinden nicht mehr geltend gemacht oder weiter verfolgt werden (§ 14). Dagegen bleiben nach § 15 für Vermögensschäden die

bisherigen Gesetze grundsätzlich auch ferner maßgebend, werden aber in Beziehung auf den Umfang des zu leistenden Schadenersatzes eingeschränkt. Nach diesem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß unter den „bisherigen Gesetzen“ im § 15 nur die bisherigen Landesgesetze gemeint sind, also auch nur für die auf diese gestützten Ansprüche die durch § 15 angeordnete Beschränkung des Schadenersatzanspruchs gilt. Dafür, daß auch auf sonstige Rechtstitel gegründete Ansprüche der erwähnten Beschränkung in den Fällen des § 15 unterworfen sein sollten, fehlt jeder ausreichende Anhalt, es ist das namentlich auch aus dem Berichte des Ausschusses der Nationalversammlung, durch den die Bestimmung geschaffen wurde, nicht zu entnehmen (vgl. S. 8—9 das.). Daß es bei dieser Auffassung des Gesetzes für die Verletzten vorteilhaft sein kann, ihre Ansprüche aus Tumultschäden möglichst auch noch auf andere Rechtstitel zu gründen, ist nicht zu verkennen, enthält aber um so weniger einen Gegengrund, als dieses Bedenken, wie schon oben bemerkt, bei der Erörterung des § 11 im Ausschusse erwogen und nicht als durchgreifend anerkannt wurde.

Soweit die Plage auf Verschulden gestützt wird, ist die Sache noch nicht zur Endentscheidung reif. . . .
